

"Dem Schwachen ein Schutz, dem Laster ein Damm" : die Sorge für "sittlich gefährdete" und "gefallene" junge Frauen : ein Konzept von Schutz und Kontrolle um die Jahrhundertwende

Autor(en): **Puenzieux, Dominique / Ruckstuhl, Brigitte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **13 (1995)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Dem Schwachen ein Schutz, dem Laster ein Damm»

Die Sorge für «sittlich gefährdete» und «gefallene» junge Frauen: Ein Konzept von Schutz und Kontrolle um die Jahrhundertwende

Der Strukturwandel des ausgehenden 19. Jahrhunderts warf in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen neue Fragen und Probleme auf. Besonders brisant zeigte sich dieser Wandel in den neu entstandenen Grossstädten. Anonymität, Mobilität, grosse soziale Differenzen und eine sich entwickelnde Freizeit- und Vergnügungskultur sind einige der Merkmale, welche die neue grossstädtische Lebensweise charakterisierten. Der gesellschaftliche Wandel machte nicht nur vertraute Normen und Werte obsolet, sondern beeinflusste Familienstrukturen, Biographien und das Geschlechterverhältnis; sichtbarer Ausdruck dafür war die bürgerliche Frauenbewegung.

Der Strukturwandel wurde unterschiedlich interpretiert, und entsprechend verschiedenartig war die Suche nach Lösungen. Für die einen bedeutete der Wandel Fortschritt und war von Optimismus geprägt, andere interpretierten die Veränderungen als Zerfall der gesellschaftlichen Ordnung und Sitte. Aufgrund der zweiten Einschätzung entstand eine breitgefächerte Bewegung, die sich unter dem Begriff «kulturkritische Bewegung» zusammenfassen lässt. Die Ziele dieser Bewegung waren unterschiedlich. Die einen wollten Altvertrautes bewahren, andere plädierten für eine einfachere Lebensweise, um die «Unsitten» der Zeit anzugehen, so etwa die Lebensreformbewegung.¹ Die Sittlichkeitsbewegung ist ebenfalls in die kulturkritische Bewegung einzuordnen. Sie setzte sich zum Ziel, den moralischen Zerfall aufzuhalten. Ihr gehörten eine Vielzahl von Vereinen und Organisationen an: Frauen- und Männervereine zur Hebung der Sittlichkeit, Anti-alkoholvereine, christliche Männervereine, um nur einige zu nennen. Gemeinsam war ihnen die Einschätzung, dass die rasante gesellschaftliche Entwicklung in den Grossstädten bisher verbindliche ethische Werte untergraben und soziale Probleme wie Wohnungsnot, die Ausbreitung von Krankheiten und die Prostitution,

das «Krebsübel des Fin de siècle», mit verursacht habe. In der Stadt sei der Mensch haltlos geworden, der Sinn für Recht und Ordnung, für Gut und Böse verlorengegangen.²

Den Folgen dieser Entwicklung, so die Meinung der Vereine zur Hebung der Sittlichkeit, waren die Jugendlichen in besonderem Masse ausgesetzt: «Das Land entvölkert sich, die Städte wachsen an. [...] Man kennt seine Nachbarn nicht mehr und weiss nicht, wes Geistes Kind er ist; man weiss nicht, ob den Kindern von rechts oder links Gefahr droht. Die Eltern vom Lande schicken ihre Kinder zu ihrer Ausbildung in die Stadt, oder es ist in der Stadt Gelegenheit geboten zu frühem Broterwerb, so kommt es, dass Tausende von Kindern gerade zwischen ihrem 14. und 18. Jahre ausser ihren Lern- oder Arbeitsstunden auf sich selbst angewiesen sind, dass niemand die Verantwortung fühlt, ernstlich über ihnen zu wachen, dass sie thatsächlich in diesem Alter der reifern Jugendlichkeit viel mehr Gefahren ausgesetzt sind als zur Zeit, da Vater und Mutter über ihnen wachten.»³

Artikuliert wird ein Defizit sozialer Kontrolle, das als Folge des gesellschaftlichen Wandels interpretiert wurde. Als gefährdet betrachtet wurden nicht etwa nur die Jugendlichen, die vom Land in die Stadt zogen, sondern auch die städtischen Jugendlichen, die ebenfalls mit den angeblich immer grösser werdenden Gefahren der Grossstadt konfrontiert waren. Die Stadt, wahrgenommen als Verursacherin vieler neuer Übel, wurde als ein aufreibender, nie zur Ruhe kommender Hexenkessel beschrieben, der ständig überreizte, der die Menschen haltlos und widerstandslos und dadurch leichter sexuell verführbar machte. Dass gerade die Gruppe der jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit erhalten sollte, hing mit der Vorstellung zusammen, dass deren «Reifungsprozess» noch nicht abgeschlossen sei und die Jugendlichen daher besonders verführbar machte.

Die «Entdeckung» der Jugend und ihrer Schutzbedürftigkeit markiert seit Ende des 19. Jahrhunderts den eigentlichen Beginn der Jugendfürsorge.⁴ Die Jugend war aber keineswegs eine homogene Gruppe. Im Gegenteil, die für die weiblichen und männlichen Jugendlichen unterschiedlich formulierten Gefahren stehen ins Auge: «Das junge Mädchen, das die Welt noch nicht kennt, ist in diesem Alter am empfänglichsten für Schmeicheleien, für Liebesbezeugungen, für Geschenke. Es weiss nicht, worauf der Mann, der ihm schön thut, es abgesehen hat [...] Armes Kind! Ehe du dich's versiehst, liegst du im Sumpfe, in der Schande, im Elend.»⁵

Die Gefahr, die der jugendlichen Frau durch fehlende Sozialkontrolle erwuchs,

lag also im Bereich der Sexualität. Wurden bei den jungen Männern Arbeitsunwilligkeit, Diebstahl und Vagabundieren als abweichende Verhaltensweisen gebrandmarkt, so war es bei den jungen Frauen die Verletzung der Keuschheitsregel. Wer als junge Frau die Keuschheitsnorm verletzte oder sie zu verletzen drohte, lief Gefahr, als «sittlich gefährdet» abgestempelt zu werden.

Das beschriebene Stimmungsbild der Stadt stellte somit für die jungen Frauen eine geradezu prekäre Situation dar. Frauen wurde zudem aufgrund der Geschlechtscharaktere leichtere sexuelle Verführbarkeit zugeschrieben. Uneheliche Mutterschaft und Prostitution waren die gefürchteten Folgen.

Es waren die Frauen der Sittlichkeitsbewegung, der evangelische Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung, die sich der «sittlich gefährdeten» Frauen annahmen. Als Pionierinnen bauten sie für die jugendlichen Frauen ein Angebot von Hilfe und Schutz auf, um sie vor dem gefürchteten Schicksal zu bewahren.

In einer ersten Phase waren dies vor allem verschiedene Hilfsangebote und Heimgründungen. Diese markieren den Beginn einer sich immer weiter ausdehnenden weiblichen Jugendfürsorge. Es entstand ein Diskurs über Formen und Inhalte des geforderten Schutzes, an dem sich ein immer grösserer Fachkreis beteiligte. Die «sittlich gefährdeten» Frauen wurden Forschungs- und Betreuungsobjekte der Pädagogen, Psychologen, Psychiater, Sozialhygieniker und Juristen. Wichtige Stationen hin zur Institutionalisierung der weiblichen Jugendfürsorge waren das 1912 in Kraft tretende Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Schaffung von eigenständigen Jugendämtern⁶ nach dem Ersten Weltkrieg. Die Konzentration der bis anhin verschiedenen Verwaltungen zugeordneten Bereiche sollte eine lückenlosere und schnellere Erfassung der «Gefährdeten» und «Verwahrlosten» gewährleisten.

Die Sorge um die «gefährdeten» und «gefallenen» Frauen entpuppt sich als ein normatives Instrument. Die Ausgrenzung dieser jungen Frauen perpetuierte die Keuschheit als weibliche Norm und verfestigte einen Sozialcharakter der Scham und Zurückhaltung. Die Sorge um die «gefallenen» Frauen ist ein besonders deutliches Beispiel, wo das System von Schutz und Kontrolle zum Tragen kam. Interessant ist auch, dass im ausserfamiliären Raum für einmal nicht nur Männer als normative Instanz auftraten, sondern Frauen, Frauen der bürgerlichen Klasse, die ihre Vorstellung von Weiblichkeit und Mütterlichkeit sozialdisziplinarisch bei den Unterschichtsfrauen durchzusetzen versuchten.

Die Pionierarbeit der Frauen der Sittlichkeitsbewegung

Die Arbeit der Frauen der Sittlichkeitsvereine war eingebettet in die breit gefasste Zielvorstellung, Frauen aus der «sexuellen Sklaverei» zu befreien. Bei der Gründung des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit 1888 haben die Frauen den Slogan «Kampf und Hilfe» ihrer Arbeit vorangestellt. Der Kampf galt der Prostitution. Die bürgerlichen Frauen vertraten den Standpunkt, dass Prostitution gesellschaftlich nicht notwendig und deshalb «ausrottbar» sei. Sie verwarfen somit die damals weit verbreitete Haltung, die Prostitution als «notwendiges Übel» anerkannte. Die Frauen bedauerten, «nicht längst schon entschieden aufgetreten zu sein in einer Frage, welche in ihren schlimmen Konsequenzen hauptsächlich unser Geschlecht trifft, wodurch unser Geschlecht auf so unverantwortliche Weise erniedrigt, zur Ware gestempelt und ausser das Recht gestellt wird: dieses Unrecht sehen wir ein, und werden nicht nachlassen bis wir das Versäumte wieder gut gemacht haben.»⁷ Die bürgerlichen Frauen betrachteten die Prostituierten als ihre Geschlechtsgenossinnen, die geopfert würden, um die sinnlichen Triebe der Männer zu befriedigen.

Der Kampf gegen die Prostitution war gleichzeitig ein Angriff auf die bürgerliche Sexualnorm, die aus Vorrechten für die Männer bestand. Die Frauen forderten von den Männern, dass sie sich den gleichen Sexualnormen zu unterwerfen hätten wie sie.

Ein anderer Teil ihrer Strategie im Kampf gegen die Prostitution war die ganz konkrete wohltätige Arbeit. Die Hilfe für die «Gefährdeten» und «Gefallenen» erachteten sie als notwendig, um Frauen letztendlich vor dem Schicksal der Prostitution zu schützen.

Das Angebot war vielfältig und auf spezifische Gefahrenkonstellationen ausgerichtet. Eine der ersten Einrichtungen war die «Bahnhofshilfe». Mit ihr sollte der erste Kontakt der jungen Frauen mit der Stadt in richtige Bahnen gelenkt werden. Vereinsmitglieder des 1877 gegründeten Internationalen Vereins Freundinnen junger Mädchen empfingen die von ausserhalb der Stadt ankommenden jungen Frauen am Bahnhof und boten ihnen erste Orientierungshilfen an. Dieses Angebot wurde schon früh professionalisiert: bereits 1886 und 1887 übernahmen in Genf und Zürich festangestellte Bahnhofagentinnen diese Arbeit.⁸

Ein weiteres Angebot waren geschützte Unterkünfte. Die Freundinnen junger Mädchen bauten in verschiedenen Städten der Schweiz Passanten- und Pensionsheime auf, die mit entsprechenden Hausregeln die jungen Frauen vor einem

Fehltritt bewahren sollten. Die Heime richteten sich an durchreisende, stellensuchende oder in Ausbildung stehende junge Frauen. Eines der ersten Heime dieser Art war das «Martaheim» in Zürich, das 1888 eröffnet wurde.⁹ Bis 1936 wuchs die Zahl der von den Freundinnen junger Mädchen geführten Heime in der Schweiz auf 27 an.¹⁰

Der gleiche Verein gründete eine Reihe von «Stellenvermittlungs- und Erkundigungsbureaus», weil über Stellungsannoncen wiederholt Missbrauch getrieben wurde.¹¹ Sie sollten garantieren, dass «die Gefahren, denen [junge Mädchen] in fremder Umgebung ausgesetzt sind, nach Möglichkeit [ausgeschaltet] werden».¹²

Um Katholikinnen nicht dem Einfluss der protestantischen Vereine zu überlassen, wurde 1896 in Freiburg der katholische Mädchenschutzverein, heute unter dem Namen Pro Filia bekannt, gegründet. Der Verein arbeitete von Anfang an eng mit der katholischen Kirche zusammen und baute für junge Katholikinnen ein ähnliches Angebot auf.¹³

All diese Einrichtungen hatten das Ziel, Frauen vor dem männlichen Zugriff zu schützen und sie vor dem «Fall» zu bewahren. Es waren «präventive» Massnahmen im Kampf gegen die Prostitution.

Die praktische Arbeit mit Prostituierten und «sittlich gefährdeten» Frauen, die durch ihre Lebensführung früher oder später in die Prostitution abzugleiten drohten, sah etwas anders aus. Für diese Klientel gründeten die Frauen der Sittlichkeitsvereine spezielle Heime. In Zürich beispielsweise entstanden 1888 das vom Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit geführte Vorasyl Pilgerbrunnen. Für «erstgefallene ledige Mütter» baute der gleiche Verein das Versorgungshaus «Maternité». 1894 gründete die Heilsarmee mit Hilfe des Frauenbundes ein weiteres Heim für «gefallene Mädchen» in Zürich.

Das neuartige Angebot an sozialen Einrichtungen war nicht Zürich-spezifisch, sondern entwickelte sich mit zeitlicher Verzögerung in allen schweizerischen Städten. Auch an diesen Orten ging die Initiative von Frauengruppen aus, insbesondere von denjenigen, die seit 1901 im deutschschweizerischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit organisiert waren.

Mit der Eröffnung des ersten katholischen Heims für «Gefallene» 1907 in Bel-faux und kurz darauf La Providence in Genf wurden auch für Katholikinnen entsprechende Institutionen geschaffen. Die Namengebung bereitete den Frauen des katholischen Mädchenschutzes allerdings einige Schwierigkeiten. Um «unbescholtene Mädchen» mit dieser als «Gefallenenfürsorge» bezeichneten Auf-

gabe nicht zu irritieren, gründeten Frauen des katholischen Mädchenschutzvereins 1909 den Schweizerischen Katholischen Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder.¹⁴

Das Erziehungskonzept der Heime

Die als notwendig und erfolgversprechend erachteten Gründungen der Heime hingen eng mit der Vorstellung über die Ursache der Prostitution oder einer «sittlichen Gefährdung» zusammen. Die meist jugendlichen Frauen waren in der Optik der engagierten Frauen Opfer einer ungenügenden oder falschen Erziehung. Sie waren von ihren Eltern entweder «grob vernachlässigt» oder «blind geliebt worden», was sie auf die «Strasse des Verderbens» geführt hatte.¹⁵ «Gefährdet» waren somit diejenigen, die eine mangelhafte Erziehung genossen hatten, also ein Erziehungsdefizit aufwiesen: meist Frauen aus der Unterschicht. Diese jungen Frauen sollten durch Nacherziehung sittlich gefestigt und wieder in die bürgerliche Gesellschaft integriert werden.

Damit griffen die Frauen der Sittlichkeitsbewegung einen Gedanken auf, der bereits von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in den Pauperismusdebatten des 19. Jahrhunderts vertreten worden war und zur Gründung privat geführter Besserungs- und Rettungsanstalten sowie von Korrektionshäusern geführt hatte.¹⁶ Den beiden Bewegungen gemeinsam ist der Glaube an die Erziehungsfähigkeit normabweichender Jugendlicher und die Bereitschaft, diese wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren.

Ein Heimaufenthalt wurde von den Frauen der Sittlichkeitsvereine als ideale Voraussetzung angesehen, um junge Frauen zu schützen und ihnen zu ehrbarer Arbeit zu verhelfen. Er hatte den Vorteil, dass die jungen Frauen aus ihrem angestammten Milieu heraustreten und dadurch einer positiven Beeinflussung zugänglich gemacht werden konnten: «Wenn Lasterhafte in jugendlichem Alter den Versuchungen entrückt und in eine gesunde Atmosphäre gebracht werden, wo ihnen Lust zu nützlicher Arbeit beigebracht wird, sind sie in den meisten Fällen als gerettet zu betrachten.»¹⁷

Das Erziehungsziel in den Heimen war, die jungen Frauen zu sitzamen und das hiess auch arbeitsamen Frauen zu erziehen. Mit dem Prinzip «ora et labora» sollte den jungen Frauen «Lust zu nützlicher Arbeit» beigebracht werden. Was für die bürgerlichen Frauen ein sitzames und arbeitsames Leben hiess, zeigt die Aus-

richtung der Anstalten. Durch Hausarbeit, Nähen, Waschen und Anleitung in Gartenarbeit sollten die jungen Frauen auf ein Dasein als Dienstmädchen vorbereitet und später allenfalls zu guten Müttern erzogen werden. In diesem Erziehungsprogramm ist unschwer eine Sozialdisziplinierung der Unterschichtfrauen durch die bürgerlichen Frauen zu erkennen.

Aufschlussreich sind die Beschreibungen über die Herkunft der jungen Frauen. Sie stammten «aus derjenigen Mitte, die, so lange es Zeit wäre, nicht genügend»¹⁸ geschützt werden konnten. Damit war das Arbeitermilieu gemeint. Was zu einer sittlichen Gefährdung und allenfalls zur Prostitution führen könne, begründeten die Frauen der Sittlichkeitsvereine folgendermassen: «Weil in den meisten Familien unserer Verwahrlosten Trunksucht, Bettel und Liederlichkeit zu Hause sind und Beten und Arbeiten gar nicht in Frage kommt, gewöhnen sich die Kinder von klein auf ans Faulenzen, an Unordentlichkeit und allmählig ans Laster.»¹⁹

Von den jungen Frauen, die in ihren Heimen waren, behaupteten sie, sie hätten «einen gelähmten Willen zum Guten» und würden sich durch einen «Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung» auszeichnen. Viele von ihnen hätten «Erinnerungen an gestillte Leidenschaften», einen «Hang zu Lüge und Diebstahl» sowie eine «Abneigung gegen eine fortgesetzte Arbeit».²⁰ Diese charakterlichen Mängel würden sich in unheilvoller Weise mit einer viel zu früh geweckten Sexualität vermengen.

Stammten die «gefährdeten» Frauen aus der Unterschicht, so gehörten die Wohltäterinnen der Mittel- und Oberschicht an. Als mütterliche Helferinnen sahen sie sich dazu berufen, den jungen Frauen die Möglichkeit der Integration in die bürgerliche Gesellschaft zu bieten und sie so vor einem vorgezeichneten Weg zu retten. Die bürgerlichen Frauen übernahmen zum einen die fehlende soziale Kontrolle der Mütter und zum andren versuchten sie, die Mängel der elterlichen Erziehung durch Nacherziehung zu korrigieren. Sie bezeichneten sich als die «reinen» und empfanden es als Gnade, dass sie «in Verhältnisse hineingeboren wurden, wo die Macht der Versuchung durch Elternliebe» ferngehalten wurde, während ihre «Mitschwester» von frühester Jugend an sittenverderbenden Einflüssen ausgesetzt waren.²¹

Die bürgerlichen Frauen waren es, welche die weiblichen Eigenschaften der Hingabe in Form der «organisierten Mütterlichkeit» in der ausserhäuslichen Arbeit einsetzten und dadurch Freiräume zu nutzen verstanden.²² Für die jungen Frauen war das Hilfsangebot jedoch widersprüchlich, da der Schutz mit Kontrolle verknüpft war. Widersetzten sich die jungen Frauen, wurden sie fallengelassen.

Die Sorge um die jungen «gefährdeten» Frauen zeigt sehr deutlich die Kontrolle der Frauen über ihre Sexualität. Die Verletzung der sexuellen Norm wurde zur typisch weiblichen Devianz. Dass Frauen über ihr Geschlecht definiert wurden, kommt auch im damals gültigen Ehrkonzept zum Ausdruck. Die weibliche Ehre beruhte auf der körperlichen Unversehrtheit, der Keuschheit. Verlor die Frau diese, so war sie aus dem sozialen Netz «gefallen» und verlor die gesellschaftliche Anerkennung. Für den Mann, gemeint ist der bürgerliche Mann, gab es diese an seine Geschlechtlichkeit gebundene Ehre nicht. Seine Ehre war an seinen sozialen Status gebunden. Ein sexueller Fehltritt war allenfalls moralisch verwerflich, berührte seine Ehre jedoch niemals. Damit wird die Frage müssig, warum es für Männer keine solche Einrichtungen gab.

Die Institutionalisierung der weiblichen Fürsorge

Die Frauen der Sittlichkeitsbewegung beschränkten sich nicht auf ihre private Wohltätigkeit, sondern forderten vom Staat Unterstützung in ihren Bemühungen: durch regelmässige finanzielle Beiträge an die verschiedenen Einrichtungen und durch Gesetze, die sie in ihrer Arbeit unterstützten.

Die Zusammenarbeit der privaten Organisationen mit den Behörden im Bereich der konkreten fürsorgerischen Arbeit intensivierte sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Ein gutes Beispiel dieser engen Zusammenarbeit ist die in Zürich neu geschaffene Stelle der Polizeiassistentin. 1907 reichte der Frauenbund beim Justizdepartement des Kantons Zürich und beim städtischen Polizeivorstand ein Gesuch für die Stelle einer Polizeiassistentin ein. Bereits 1908 wurde diesem Begehren entsprochen, allerdings musste der Frauenbund in den ersten fünf Jahren für die Finanzierung aufkommen.

Die Polizeiassistentin war eine neu geschaffene Institution, die eine Lücke im bisherigen System schloss. Frauen, die von der Polizei wegen Prostitutionsverdacht aufgegriffen wurden, mussten, wenn sie geschlechtskrank waren, ins Spital, wenn sie sich strafbar gemacht hatten, ins Gefängnis. In allen anderen Fällen wurden die Frauen wieder auf freien Fuss gesetzt. Mit diesen Frauen in Kontakt zu treten war nun die Aufgabe der Polizeiassistentin. Sie musste versuchen, die aufgegriffenen Frauen in ein Gespräch zu verwickeln und ihnen den «bestmöglichen» Weg aufzuzeigen. Die Polizeiassistentin kannte alle «Anstalten, alle Werke für Schutz, Bewahrung und Rettung» und war dadurch ein «wertvolles

Bindeglied zwischen den Behörden und den wohltätigen Gesellschaften».²³ Sie gewährleistete weiter, dass Lücken im Angebot schnell erkannt und ergänzt werden konnten. Auf die Initiative der Polizeiassistentin ging z. B. die Gründung des Mädchenheims zum Tannenhof 1913 zurück, das auf der Strasse aufgegriffene junge Frauen aufnahm.²⁴

Auch auf der Gesetzesebene versuchten die Frauen ihren Einfluss geltend zu machen. Sie gingen von der grundsätzlichen Haltung aus, dass der Staat neue Sanktionsmöglichkeiten erhalten müsse, um auf die neuen grosstädtischen Verhältnisse adäquat reagieren zu können. Da der Frauenbund das Übel an der Wurzel anpacken wollte, erachteten sie eine staatliche Überwachung sämtlicher «Auswüchse» des modernen Lebens als unabdingbar.²⁵

Die «geschlechtliche Entsittlichung» z. B. wollten sie aufhalten, indem sie nicht nur die Prostitution in all ihren Erscheinungen energisch bekämpft haben wollten, sondern alles, was zu «unsittlichen» Gedanken und Handlungen verleitete. Das bedeutete Einschränkungen der Bewilligungen von Wirtschaften, Tingeltangel, Varieté- und Tanzveranstaltungen – denn an diesen Orten wurde ihrer Meinung nach der Keim zur Unsittlichkeit gelegt, wurden Gefährdete der Verführung ausgeliefert. Gefordert wurde auch eine sittenpolizeiliche Überwachung von Annoncen, Büchern und Bildern.

Eine weitere gesetzliche Forderung war, die «Verführer» der weiblichen Jugend stärker zur Rechenschaft zu ziehen. Sie forderten daher auf der einen Seite eine harte Bestrafung dieser «lasterhaften» Männer. Es waren «Mädchenhändler», die junge Frauen verführten und der Prostitution zuführten, Kuppler und Zuhälter, die Frauen sexuell missbrauchten, und Männer, die ihre autoritäre Stellung als Arbeitgeber, Dienstherr, Pflegevater, Pfarrer etc. missbrauchten und jugendliche Frauen zu sexuellen Handlungen nötigten. In ihrer Eingabe zum Entwurf des ersten Schweizer Strafgesetzbuches von 1893²⁶ forderten die Frauen für diese sexualstrafrechtlichen Vergehen lange Haft und hohe Geldstrafen.

Neben der Bestrafung der Täter forderten sie auf der anderen Seite einen grösseren Schutz für die jugendlichen Frauen: die Heraufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre.

Da aussereheliche weibliche Sexualität im Wert- und Normensystem der Frauen der Sittlichkeitsvereine einem Delikt gleichkam, überrascht es auch nicht, dass sie die Prostitution als Sittlichkeitsdelikt auffassten, das sie strafrechtlich sanktioniert haben wollten. Anders als in den bisherigen kantonalen Gesetzen wollten

sie im künftigen Schweizer Strafrecht die Prostituierte nicht mit Haft bestrafen, sondern sie befürworteten eine erzieherische Massnahme, d. h. die Einweisung in ein Erziehungsheim oder im Wiederholungsfall in eine Korrektionsanstalt.

Diese Forderung stützte sich auf die Erfahrung ab, die sie in ihrer bisherigen praktischen Arbeit gewonnen hatten. Die Aufnahme in die Heime beruhte nämlich auf Freiwilligkeit und hatte keinerlei gesetzliche Grundlagen.

Gegenüber Frauen, die sich nicht einsichtig zeigten, d. h. gegenüber denjenigen, die ihr Hilfsangebot ausschlugen, waren sie im bisherigen System machtlos. Um die Effizienz ihres sozialpädagogischen Konzepts zu verbessern, waren gesetzliche Grundlagen erforderlich. Nur so konnte eine Heimeinweisung auch gegen den Willen der betreffenden jugendlichen Frau durchgesetzt werden.

Zum Durchbruch kamen die Forderungen der Sittlichkeitsvereinsfrauen erst nach dem Ersten Weltkrieg, als im Kanton Zürich 1919 das Jugendstrafrecht in Kraft trat, das für Jugendliche statt Haftstrafen erzieherische Massnahmen verhängte.²⁷

Weiter forderten die Sittlichkeitsvereine, dass der Staat nicht nur bei bereits erfolgtem Fehlverhalten interveniere, sondern präventiv eingreifen solle. Um «Gefährdete» frühzeitig aus ihrer schlechten Umgebung entfernen zu können, befürworteten die Frauen der Sittlichkeitsvereine auch die Kindswegnahme durch die Vormundschaftsbehörde. Die gesetzlichen Grundlagen dafür waren 1912 durch Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geschaffen.

Das Handeln der Frauen der Sittlichkeitsbewegung ist gekennzeichnet durch Widersprüchlichkeit. Als durchaus emanzipatorisch zu verstehen war, dass sie die Frauen aus der «sexuellen Sklaverei» befreien wollten und die Prostitution als Geschlechterfrage betrachteten. Zum anderen führte die Reduktion der Geschlechterfrage auf eine moralische Frage zwangsläufig zu Schlüssen, die dem emanzipatorischen Gehalt widersprachen und äusserst repressiv wirken konnten. Die aus einer überzeugten Wohlanständigkeit handelnden Wohltäterinnen blickten auf die «sittlich Gefallenen» herab. Zwischen den bürgerlichen Frauen und den Unterschichtfrauen bestand ein Machtgefälle. Die Helferinnen und Beschützerinnen waren die Reinen, auf der anderen Seite waren die Gefallenen. Es ging ihnen in der wohltätigen Arbeit nicht darum, Unterschichtfrauen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen, sondern es ging darum, diese über Sozialkontrolle und Nacherziehung zu bürgerlicher Tugendhaftigkeit zu erziehen. Hier musste das emanzipatorische Konzept versagen, weil ihr Kampf der Moral galt. Ihr Gleichheitspostulat richtete sich einzig auf die Moral, und die war rigide. So gesehen trugen die bürgerlichen Frauen dazu bei, dass die für

Mann und Frau ungleichen Sexualnormen verfestigt wurden und in den Institutionen, d. h. in der aufkommenden Fürsorge und in den gesetzlichen Bestimmungen, ihren Niederschlag fanden.

Anmerkungen

- 1 Für Deutschland vgl.: Krabbe Wolfgang, *Gesellschaftsveränderung durch Lebensreform. Strukturmerkmale einer sozialreformerischen Bewegung in Deutschland der Industrialisierungsperiode*, Göttingen 1974.
- 2 Dominique Puenzieux, Brigitte Ruckstuhl, *Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870–1920*, Zürich 1994.
- 3 *Dem Collecten-Verein zur Hebung der Sittlichkeit* 21 (1900), 4.
- 4 Detlev J. K. Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878–1932*, Köln 1986.
- 5 *Dem Collecten-Verein zur Hebung der Sittlichkeit* 21 (1900), 4.
- 6 In Deutschland und Österreich entstanden während dem Ersten Weltkrieg zahlreiche neue Jugendämter. In der Schweiz machte der Kanton Zürich mit der Schaffung des Kantonalen Jugendamtes 1919 den Anfang. 1920 schuf die Stadt Bern das erste städtische Jugendamt. Briner, *Das Jugendamt des Kantons Zürich*, Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege (1921), 44–58.
- 7 *Eingabe des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1892), 1.
- 8 *50 Jahre Freundinnenarbeit in der Schweiz 1886–1936*, o. O., 3.
- 9 C. A. Schmid, A. Wild, «Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!» *167 Wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Vereine und Fonds der Stadt Zürich*, Zürich 1900, 209.
- 10 *50 Jahre Freundinnenarbeit*, 4.
- 11 1936 führte der Verein Freundinnen junger Mädchen 29 solcher Büros.
- 12 *50 Jahre Freundinnenarbeit*, 4.
- 13 Anfänglich konzentrierte sich der Verein auf katholische Gebiete. 1900 wurden die ersten Heime in Luzern und Lugano errichtet, bis zum Ersten Weltkrieg folgten weitere in Freiburg (1904), Zug (1906), Solothurn (1911), Chur (1912) und Walchwil (1913). Die als «Bahnhofsmission» bezeichnete Beratung an den Bahnhöfen wurde sehr bald von vollamtlich beschäftigten Agentinnen geleistet. Zuerst 1902 in Luzern, dann folgten 1903 die protestantischen Hochburgen Basel und Zürich, 1905 Rorschach, 1906 Chiasso, 1912 Genf und Freiburg, 1913 St. Margrethen und Lausanne. Für Stellensuchende baute der katholische Mädchenschutz eine Stellenvermittlung und einen Informationsdienst auf. Diese Einrichtungen klärten jede vermittelte Stelle sorgfältig ab. Mehr zum katholischen Mädchenschutz: *50 Jahre Schweizerischer Katholischer Mädchenschutzverein*, o. O., 1946 und Radiosendung vom 9. Oktober 1990, 20.00 Uhr, DRS 1, *Herzlich willkommen im Mariaheim*.
- 14 *50 Jahre Schweizerischer Katholischer Mädchenschutzverein*, 29–31.
- 15 *Jahresbericht des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1910), 5.
- 16 Johann Kaspar Zellweger, Mitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft,

- eröffnete 1841 in Bächtelen eine Anstalt für straffällige männliche Jugendliche im Alter von 13–17 Jahren; 1859 wurde in Luzern eine weitere Anstalt mit ähnlichen Zielsetzungen, der Sonnenberg, eröffnet. *Neue Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbefleiß und Armenpflege*, Jg. 1835–1860.
- 17 *Erklärungen und Begründungen zu unseren Wünschen*, ZB LK 653.
 - 18 *Jahresbericht des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1894), 14.
 - 19 *Jahresbericht des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1893), 16.
 - 20 *Jahresbericht des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1910), 6.
 - 21 *Jahresbericht des Zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit* (1894), 14.
 - 22 Sachsse Christoph, *Mütterlichkeit als Beruf*, Frankfurt a. M. 1986.
 - 23 *Aufgeschaut! Gott vertraut!* 6 (1913), 10.
 - 24 *Achter Bericht des kantonalen zürcherischen Vereins zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der Schweizerischen Kommission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit 1910–1915*, 38.
 - 25 *Erklärungen und Begründungen zu unseren Wünschen*, ZB LK 653.
 - 26 *Eingabe des Zürcher Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit an den schweizerischen Bundesrat*, September 1893, abgedruckt in: Weiss Theodor, *Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das schweizerische Strafgesetzbuch. Materialien, Betrachtungen und Vorschläge*, Bern 1906, 163–164.
 - 27 Werner Schlegel, *50 Jahre Jugendstrafrechtspflege im Kanton Zürich*, Festschrift zum 50jährigen Bestehen des kantonalen Jugendamtes, Zürich 1969, 117–123. Vgl. auch: Robert Briner, *Verwahrlosung und Kriminalität der schulentlassenen Jugend*. Separatdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege 3 (1923).